

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel  
**für den Friedhof Petersdorf**  
**Hauptstraße 20a**  
**26219 Bösel-Petersdorf**

## **Teil A.**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an Hauptstraße 20a, 26219 Bösel sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, werden die Gebühren schriftlich angemahnt
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Erfolgt nach der dritten Mahnung keine Zahlung, werden die rückständigen Gebühren sowie Mahnauslagen per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.<sup>1</sup> Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

## § 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb / Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) **Erdgrabstätten**

aa) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 1 Grabstelle	74,60 €
ab) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 2 Grabstellen	86,20 €
ac) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 3 Grabstellen	97,80 €
ad) Erdwahlgrabstätten für 25 Jahre mit 4 Grabstellen	108,30 €

b) **Urnengrabstätten**

bb) Urnenwahlgrabstätten für 20 Jahre mit 2 Grabstellen	53,80 €
---	---------

Gebühr **pro Jahr** für die Nutzungsverlängerung zur **Erfüllung der Ruhefrist** von 25 Jahren einer **Erdwahlgrabstätte:**

aa) Erdwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	3,00 €
ab) Erdwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	3,50 €
ac) Erdwahlgrabstätten mit 3 Grabstellen	3,90 €
ad) Erdwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen	4,30 €
ae) Erdwahlgrabstätten mit 6 Grabstellen	5,20 €
a f) Erdwahlgrabstätten mit 8 Grabstellen	6,10 €

---

<sup>1</sup> vgl. § 17 Nds. BestattG.

Gebühr **pro Jahr** für die Nutzungsverlängerung zur **Erfüllung der Ruhefrist** von 20 Jahren einer **Urnenwahlgrabstätte**:

ba) Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen 2,70 €

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:  
Vorausgesetzt, dass die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes nicht hinausreicht, kann die Verlängerung jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

**§ 6**

**Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Abschiedsräume**

- a) Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle 172,90 €
- b) Gebühren für die Nutzung der Abschiedsräume
- |  |          |
|--|----------|
| ba) Nutzung der Abschiedsräume für 1 Tag   | 26,20 €  |
| bb) Nutzung der Abschiedsräume für 2 Tage  | 52,40 €  |
| bc) Nutzung der Abschiedsräume für 3 Tage  | 78,60 €  |
| bd) Nutzung der Abschiedsräume für 4 Tage  | 104,80 € |
| b f) Nutzung der Abschiedsräume für 5 Tage | 130,90 € |
| bg) Nutzung der Abschiedsräume für 6 Tage  | 157,10 € |
| bh) Nutzung der Abschiedsräume für 7 Tage  | 183,30 € |
| b i) Nutzung der Abschiedsräume für 8 Tage | 209,50 € |

## § 7

### Verwaltungsgebühren

(Gespräche und Terminabstimmung mit Angehörigen, Datenerfassung und Erstellung der Bescheide sowie sonstige in Zusammenhang mit einer Beerdigung stehenden Verwaltungstätigkeiten)

Beerdigungs- und Verwaltungskosten	101,70 €
------------------------------------	----------

## § 8

### Bestattungsgebühr und Sonstige

(Gebühr für die Überführung des Sarges/der Urne zur Grabstätte, für die Aushebung und Verfüllung der Grabstelle und damit verbundener weiterer Leistungen)

Gebühr für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen	326,90 €
Gebühr für die Bestattung einer Leiche eines Kindes	130,80 €
Gebühr für die Urnenbestattung	76,50 €

## § 9

### Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Die Gebühr wird, soweit Kosten entstehen, für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Gehweg- und Parkplatzreinigung, Winterdienst, Instandsetzungsarbeiten, Abfallbeseitigung, Wartungsarbeiten, Strom und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, öffentliche Abgaben etc.) erhoben.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### a) Erdgrabstätten

aa) Erdwahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	24,60 €
ab) Erdwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	29,80 €
ac) Erdwahlgrabstätten mit 3 Grabstellen	35,10 €
ad) Erdwahlgrabstätten mit 4 Grabstellen	40,10 €
ae) Erdwahlgrabstätten mit 6 Grabstellen	50,50 €
a f) Erdwahlgrabstätten mit 8 Grabstellen	61,00 €

b) **Urnengrabstätten**

bb) Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen 26,90 €

**§ 10  
Sonstige Gebühren**

(1) Für das nachträgliche Einsetzen einer Steineinfassung:

a) Kosten pro Stein 47,00 €

**Teil B.**

**§ 11  
Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel am 23.05.2022 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am **01.07.2022** in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel, Am Kirchplatz 32, 26219 Bösel und Hauptstraße 24, 26219 Bösel-Petersdorf zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde ([www.kirche-in-boesel.de](http://www.kirche-in-boesel.de)). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten bei der Kirche St. Peter und Paul in Petersdorf der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bzw. Pfarrbrief bekannt gegeben.
- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten beim Franziskusheim in Petersdorf zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde ([www.kirche-in-boesel.de](http://www.kirche-in-boesel.de)) eingesehen werden kann.

Bösel, 23.05.2022

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Cäcilia in Bösel**



**Der Kirchenausschuss**

gez. Stefan Jasper-Bruns, Pfarrer

---

(stellv.) Kirchenausschussvorsitzender  
gez. J. Bünger

---

Kirchenausschussmitglied  
gez. Meinerling

---

Kirchenausschussmitglied

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, 16.06.2022



**Das Bischöflich Münstersche Offizialat  
Der Bischöfliche Offizial**

gez. i.V. Windhaus, Justitiar



